

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 103 (1922)

Vereinsnachrichten: Reglement der Kommission für die Stiftung Dr. Joachim de Giacomi
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement — Règlement — Regolamento

Reglement der Kommission für die Stiftung Dr. Joachim de Giacomi der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 24. August 1922)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Unter dem Namen

„Stiftung Dr. Joachim de Giacomi“

verwaltet die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der letztwilligen Verfügung¹ vom 6. November 1921 des am 14. November 1921 verstorbenen Dr. Joachim de Giacomi einen *Fonds* (Vermächtnis im Sinne von Art. 484 Z. G. B.) und stellt dafür das vorliegende Reglement auf.

§ 2. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine aus mindestens sieben Mitgliedern bestehende Kommission zur Verwaltung der Stiftung. Diese Mitglieder dürfen nicht zugleich einer anderen, Veröffentlichungen herausgebenden Kommission der S. N. G. angehören. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

§ 3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, der als solcher Mitglied des Senates ist, einen Vizepräsidenten und einen Stellvertreter des Präsidenten im Senat und einen Aktuar. Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralvorstand anzuzeigen.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten einberufen, so oft die laufenden Geschäfte eine solche nötig erscheinen lassen, oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat Stimme und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Im übrigen können Traktanden auch auf dem Zirkularweg erledigt werden.

§ 5. Zu den Sitzungen ist der Zentralvorstand der S. N. G. eingeladen, einen Vertreter abzuordnen.

§ 6. Ausser Gebrauch gesetzte Protokolle und andere auf die Tätigkeit der Kommission bezügliche Akten werden dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung übergeben.

¹ Vergleiche Bericht des Zentralvorstandes, diese „Verhandlungen“, S. 13.

II. Verwaltung des Fonds, Rechnung und Berichte

§ 7. Das Vermögen der Stiftung wird vom Quästor der S. N. G. unter Aufsicht und Leitung der Kommission verwaltet.

§ 8. Das Kapital des Stiftungsfonds besteht bei dessen Errichtung aus 400 Obligationen der Schweiz. Bundesbahnen von 1903 à nominal Fr. 500. Dasselbe darf nicht angetastet werden, kann aber aus Schenkungen oder auch aus Zinsertragnissen geäufnet werden. Über Veränderungen in den Kapitalanlagen entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Kommission. Die Anlagen sollen in sicheren Papieren gemacht werden.

§ 9. Über den Fonds ist getrennte Rechnung zu führen. Diese ist vom Quästor auf 31. Dezember abzuschliessen und mit den Belegen dem Präsidenten der Kommission zu übersenden, der sie nach vollzogener Prüfung dem Zentralvorstand übermittelt. Dieser unterbreitet sie der Mitgliederversammlung der S. N. G.

Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres ist der 30. Juni anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 15. Juli dem Zentralpräsidenten einzureichen und werden in den „Verhandlungen“ veröffentlicht.

§ 10. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen Reiseentschädigung. Dem Quästor wird für seine Mühewaltung ein Honorar verabfolgt, dessen Höhe von der Kommission festgestellt wird.

III. Durchführung der Aufgaben

§ 11. Die Zinsen der Stiftung sind zu verwenden:

- a) Zur Subvention grösserer und bedeutender Forschungsarbeiten in der Schweiz durch Mitglieder der S. N. G.
- b) Für die Veröffentlichung grösserer, von der Gesellschaft herausgegebener wissenschaftlicher Arbeiten. Es können dies Veröffentlichungen aus Publikationsserien von Kommissionen der S. N. G. oder einzelne, selbständige Arbeiten von Mitgliedern der S. N. G. sein.

§ 12. Ausgeschlossen ist die Subvention von Forschungen und die Veröffentlichung von Arbeiten, die nicht rein wissenschaftliches, sondern mehr utilitarisches Interesse besitzen.

§ 13. Die Zinsen brauchen nicht alle Jahre verwendet zu werden; es steht vielmehr der Kommission frei, die Zinsen mehrerer Jahre zusammenzulegen, um grössere Mittel für obige Zwecke verfügbar zu erhalten. Es soll überhaupt die Zersplitterung der Mittel durch Zuwendungen für kleinere und weniger wichtige Studien und Publikationen vermieden werden.

§ 14. Gesuche um Subventionierung von Forschungsarbeiten oder zur Herausgabe von Publikationen aus den Zinsen der Stiftung können von einzelnen Mitgliedern, vom Zentralvorstande, von Kommissionen, oder von Zweiggeseellschaften eingereicht werden.

§ 15. Den Gesuchen um *Subventionierung von Forschungsarbeiten* ist ein möglichst genaues Programm der letztern einzureichen. Über die

Art der Auszahlung entscheidet die Kommission von Fall zu Fall. Über die spätere Verwendung allfällig angeschaffter Instrumente entscheidet die Kommission. Bei der Publikation der Resultate der betreffenden Untersuchung ist die Subvention durch die Stiftung zu erwähnen.

§ 16. Von den *Arbeiten, um deren Veröffentlichung nachgesucht wird*, ist der Kommission das druckfertige Manuskript einzureichen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vollendung der Publikation und Vorlegung der Rechnungen. An leicht sichtbarer Stelle ist der Vermerk anzubringen, dass die Arbeit auf Kosten oder mit Hilfe der Stiftung Dr. Joachim de Giacomi der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft herausgegeben ist.

§ 17. Von jeder der in § 15 und 16 erwähnten Publikationen ist je ein Exemplar dem Archiv und zwei der Bibliothek der S. N. G. sowie je eines der Schweiz. Landesbibliothek und den Hochschulbibliotheken der Schweiz zu übergeben, sofern dieselben nicht schon als Publikation einer Kommission der S. N. G. an dieselben abgegeben werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 18. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Änderungen an demselben sind dem Zentralvorstande zur Beratung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung der S. N. G. zu unterbreiten.

Wegen der Verwendung der Zinsen der Jahre 1922 und 1923 zur Aufrundung des Fonds auf 400 Stück S B B-Obligationen (s. Anmerkung zum Bericht des Zentralvorstandes S. 13) wird erst auf Ende 1924 ein gewisser Zinsertrag zur Verfügung der Kommission stehen. Gesuche um Subvention sind jeweils bis zum 14. November, *erstmals 1924*, mittelst eingeschriebenem Brief mit Belegen dem Präsidenten der Kommission (zurzeit Dr. R. La Nicca, Bern) einzureichen. Exemplare des Reglementes können von Interessenten beim Kommissionspräsidenten bezogen werden.

Die Kommission.
